

Mit Gefahrstofflager nach Karlsruhe

Die Bürgerinitiative Kein Gefahrstofflager will sich nun darauf konzentrieren, dass gerichtlich untersagt wird, dass das Gebäude 7915 im Germersheimer US-Depot weiter als Gefahrstofflager genutzt und wie geplant dessen Kapazität von 70 auf 1900 Tonnen erweitert wird. Dazu fasste die Mitgliederversammlung drei Beschlüsse.

VON MICHAEL GOTTSCHALK

GERMERSHEIM. Gegebenenfalls bis vor das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ziehen will die Bürgerinitiative Kein Gefahrstofflager (BI), um ihr Ziel zu verwirklichen. Und das lautet gemäß einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung am Donnerstagabend: Eine Nutzung des Gefahrstofflagers im Gebäude 7915 im US-Depot in Germersheim, dessen Kapazität von 70 auf 1900 Tonnen erweitert werden soll, gerichtlich untersagen zu lassen; vor dem Verwaltungsgericht war man bereits, ein Verfahren vor dem Kreisrechtsausschuss läuft noch. Dass man diese Erweiterung vorerst stoppen konnte, verbucht Vorsitzender Dietmar Bytzek als Erfolg für die BI.

Es ist dieses Ziel, die Gefahrstofflager-Erweiterung zu verhindern, das letztlich zur Gründung der BI im September 2017 geführt hat. Per Satzungsänderung wird die BI nun zu einem eingetragenen Verein. Der Vorstand wurde von der Mitgliederversammlung indes ermächtigt, den Status eines Umweltrechtsverbands anzustreben, was frühestens zwei Jahre nach Gründung der BI möglich sei. Denn dieser habe weitreichendere Möglichkeiten, sich zu informieren. Als die BI jedoch tiefer in die Materie einstieg, kamen weitere Ziele hinzu: So stieß sie auf Fehler, die ihres Erachtens gemacht wurden und werden bei Genehmigung beziehungsweise Betrieb des oben genannten Lagers und des Gefahrstofflagers im Gebäude 7983 mit einer Kapazität von 1200



Ein Gebäude im US-Depot soll nicht weiter als Gefahrstofflager genutzt, geschweige denn erweitert werden dürfen. Dass man sich eine schwere Aufgabe gestellt hat, ist der Bürgerinitiative bewusst. Deshalb erhofft sie sich mehr Unterstützung – auch von den im Umfeld des US-Depots wohnenden Menschen.

ARCHIVLUFTBILD: LENZ

Tonnen. Hinzu kommt aktuell die geplante neue Sammelstelle für gefährliche, hochgiftige und brennbare Stoffe, der die Gemeinde Lingenfeld ihr Einvernehmen versagt hat (wir berichteten mehrfach). Auch gegen diese Projekte, die nicht nur die Kreisverwaltung prüft, zog die BI zu Felde.

Dass man sich nun auf einen Punkt konzentriert, wozu der BI ihr Rechtsanwalt geraten habe, hat laut Vorsitzendem Dietmar Bytzek arbeitsökonomische und nicht zuletzt finanzielle Gründe: Der Rechtsweg kann teuer

werden. Da aus juristischen Gründen bisher Bytzek als Kläger auftritt und das Prozessrisiko trägt, beschloss die Versammlung, dass die BI, soweit möglich, die anhängenden juristischen Verfahren übernimmt.

Bytzek sieht die BI an einem kritischen Punkt angelangt: So habe er insbesondere bei der jüngsten Kreisrechtsausschusssitzung den Eindruck gewonnen, dass es „auf höchster Ebene eine Abstimmung der Behörden“ gab, um Differenzen mit den USA zu vermeiden. Diese hatten einen Vertre-

ter zu der Sitzung entsandt. Bytzek monierte, dass plötzlich grundsätzlich mit dem Argument „militärische Anlage“ infrage gestellt werde, dass die Gefahrstofflager genehmigungsbedürftig seien. Wieder infrage gestellt werde auch die Anwendung der Störfallverordnung, obwohl das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, kurz BAIUDBw, dies in der Genehmigung bestätigt habe.

Gegenüber der RHEINPFALZ verwies Bytzek auf eine 2008 abgeschlos-

sene Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zu den Verwaltungsvereinbarungen zum Zusatzabkommen zum Nato-Truppenstatut. Darin heißt es, dass „eine Truppe und ihr ziviles Gefolge das deutsche Recht achten“ müssen. Früher habe diese bei Maßnahmen in den ihnen überlassenen Liegenschaften unter bestimmten Voraussetzungen ihre eigenen Vorschriften anwenden können. „Diese Möglichkeit ist mit dem Änderungsabkommen entfallen.“ Es bestehe aber „kein deutsches Interesse, auf der Anwendung deutschen Rechts auch dann zu bestehen, wenn die Maßnahmen lediglich die Organisation (...) oder andere interne Angelegenheiten betreffen, es sei denn, sie haben vorhersehbare Auswirkungen auf die Rechte Dritter, auf umliegende Gemeinden oder generell auf die deutsche Öffentlichkeit“. In Zweifelsfällen gelte das Konsultations- und Kooperationsprinzip. Im Ergebnis könnten deutsche Behörden bei Anlagen der Entsendestaaten grundsätzlich ebenso tätig werden, wie bei Bundeswehrlageranlagen. „Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Stationierungsstreitkräfte als Organe der Entsendestaaten kommen ebenso wenig in Betracht, wie auch gegenüber der Bundeswehr hoheitliche Vollstreckungsmaßnahmen ausscheiden.“

Mehrere Mitglieder machten in der Versammlung deutlich, dass die BI mit ihrem Ansinnen ein „dickes Brett“ zu bohren hat. Deshalb wünschen sie sich mehr Unterstützung seitens der Politik, aber auch der Bürger, die im Umfeld des US-Depots leben.